



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein hat den Namen „Bürgerverein Duvenstedt/Wohldorf-Ohlstedt“. Er hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und dem Zentralausschuss Hamburgischer Bürgervereine angeschlossen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verein ist parteipolitisch ungebunden.

§ 2 Zweck

Der Verein soll in Zusammenarbeit mit allen im Zentralausschuss Hamburgischer Bürgervereine zusammengeschlossenen anderen Bürgervereinen die besonderen kommunalen Angelegenheiten der Gemeinden Duvenstedt und Wohldorf-Ohlstedt sowie der Wohlfahrt ihrer Einwohner, ihre geschäftlichen Interessen und ihren kulturellen und wohltätigen Einrichtungen fördern.

Er will durch Vorträge, Bildvorführungen und andere Veranstaltungen eine anregende Unterhaltung bieten und gegenseitige Bekanntschaft und nachbarschaftliche Hilfsbereitschaft vermitteln. Insbesondere will er über die Erhaltung und die pflegliche Ausgestaltung der einzigartigen Hamburger Erholungs-, Naturschutz und Landschaftsschutzgebiete wachen, die auf dem Gebiet der Gemeinden und ohne Rücksicht auf politische Grenzziehungen in ihrer Umgebung liegen: insbesondere dem Wohldorfer Wald, dem Duvenstedter Brook, der Lemsahler Heide, dem Wittmoor und dem Oberlauf der Alster einschließlich ihrer Zuflüsse, aber auch die besonderen Schönheiten, welche die Ortslagen der Gemeinden auszeichnen.

Er will im guten Bürgersinn diese, den Gemeinden anvertrauten Werte für die Gesamtheit aller Hamburger in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und anderen für diese Ziele wirkenden Organisationen und Einzelpersonen pflegen und bewahren. Er will sie schützen gegen Unverständnis und Gleichgültigkeit sowie alle Einflüsse, welche eine Gefahr für diese Ziele bedeuten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jedermann, jede Firma und jede rechtsfähige Personengemeinschaft werden, deren schriftliche Beitrittserklärung nicht innerhalb eines Monats vom Vorstand abgelehnt wird. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Ehrenmitglieder werden entweder mit Beschluss des Vorstandes ohne Gegenstimme ernannt oder mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen. Der Auszuschließende kann gegen die Entscheidung Widerspruch einlegen, indem er die Mitgliederversammlung anruft. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen und endet mit dem jeweiligen Kalenderjahr. Ansonsten erlischt sie mit dem Tod des Mitgliedes.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand und Ausschüsse.



§ 5 Die Mitgliederversammlung und der Vorstand

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Sie ist ab zehn anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Sie wählt den Vorstand.

Der Vorstand besteht aus einer/m ersten und einer/m zweiten Vorsitzenden, einer/m Schriftführer/in, einer/m Kassenwart/in und bis zu drei Beisitzer/innen. Seine Amtsdauer und die der einzelnen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Der Vorstand im Ganzen und die einzelnen Mitglieder bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Die/der erste und die/der zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des Gesetzes. Jede/r von ihnen kann den Verein allein vertreten. Die/der zweite Vorsitzende soll hiervon nur Gebrauch machen, wenn die/der erste Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie soll jährlich erfolgen.

Die Einladung erfolgt schriftlich. Sie muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen. Auf schriftliches Ersuchen von mindestens fünf Prozent der Mitglieder an den Vorstand muss dieser eine Versammlung einberufen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern schriftlich zugeleitet.

§ 6 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Ausschüsse für Daueraufgaben oder besondere Einzelzwecke einsetzen.

§ 7 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Anwesenden festgelegt und bei Bedarf geändert. Der Vorstand kann Ermäßigungen (z. B. bei Paaren) und Beitragserlasse im Einzelfall entscheiden. Der Zeitraum für den Beitrag ist in der Regel das Kalenderjahr.

§ 8 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Kalenderjahr zwei Rechnungsprüfer/innen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die/der Rechnungsprüfer/innen tragen der Mitgliederversammlung jährlich mündlich das Ergebnis ihrer Prüfung als Grundlage zur Entlastung des Vorstandes vor.

§ 9 Satzungsänderungen

Vom Vereinsregister angeregte Änderungen kann der Vorstand vornehmen.

Die Mitgliederversammlung kann die Satzung mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden ändern, wenn der Antrag den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung im Wortlaut bekannt gegeben ist.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nach den Verfahrens-Regeln des § 9 beschlossen werden. Vorhandenes Vermögen fällt dem Zentralausschuss zu, falls die Versammlung nichts anderes beschließt.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27.02.2020

Ersetzt die Satzung vom 27.11.1960 einschließlich der Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 03.05.2011